



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023

Schwerin, den 21. August

Nr. 34

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 110-kV-Freileitung Abzweig Crivitz 538

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Landes-UVP-Gesetzes
- Änderung Flurneuerordnungsverfahren Werder 539
- Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Landes-UVP-Gesetzes
- Änderung Flurneuerordnungsverfahren Trostfelde 540
- Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Landes-UVP-Gesetzes
- Änderung Flurneuerordnungsverfahren Jahmen 541
- Jägerprüfung in Mecklenburg-Vorpommern,
Genehmigung des Ausbildungsrahmenplanes und Bestätigung des Prüfungsfragenkataloges 542

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

- Entschädigungsregelung für ehrenamtlich tätige Mitglieder in Ausschüssen nach dem
Berufsbildungsgesetz in der Land- und Hauswirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern 543

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 34/2023

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 1. August 2023 – V 520 - 667-00000-2023/006-002 –

Die WEMAG Projektentwicklung GmbH möchte im Landkreis Ludwigslust-Parchim die 110-kV-Freileitung Abzweig Crivitz auf einer Länge von circa sechs Kilometern bis zur Bundesstraße 321 sanieren. Dazu sollen 14 Masten auf einer Länge von 3,6 km standortgleich erneuert werden (Abschnitt 1) und weitere 2,4 km Leitungslänge parallel zur 380-kV-Leitung neu errichtet werden (Abschnitt 2).

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Einschätzung beruht auf folgenden Gründen:

- Die Baumaßnahme erfolgt in Abschnitt 1 im durch die bestehende 110-kV-Leitung vorbelasteten Raum.
- Die bestehende Leitung in Abschnitt 1 wird nur um wenige Meter erhöht.

- Die Baumaßnahme erfolgt in Abschnitt 2 im durch die bestehende 380-kV-Leitung vorbelasteten Raum.
- Es erfolgen keine Eingriffe in Schutzgebiete nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 des UVPG, insbesondere nicht in gesetzlich geschützte Biotop- und Alleen, die an den Schutzstreifen der Bestandstrasse von Abschnitt 1 angrenzen. Gehölzbiotop- und Waldflächen werden, insbesondere in Abschnitt 2, mit ausreichendem Abstand überspannt.
- Fahrwege und Bauflächen werden außerhalb ökologisch sensibler Bereiche angelegt.
- Es erfolgt eine Bauzeitenregelung zum Schutz von Amphibien und Brutvögeln.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 520, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2023 S.538

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Landes-UVP-Gesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 11. Juli 2023 – VI 340 - VI-543-32232-2013/027-002 –

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hat bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, beantragt, den Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (2. Änderung) im Flurneuerungsverfahren Werder zu genehmigen. Die Genehmigung nach § 41 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes war zu erteilen und wurde somit erteilt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind von der Teilnehmergeinschaft des Flurneuerungsverfahrens Werder herzustellen. Der Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes fällt in den Anwendungsbereich des Landes-UVP-Gesetzes (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 363).

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 LUVPG M-V in Verbindung mit Nummer 27 der Anlage 1 zum LUVPG M-V durchgeführt. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass für die Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von den Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation der überschlägigen Prüfung gemäß § 7 Absatz 7 LUVPG M-V ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Referat 340, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2023 S. 539

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Landes-UVP-Gesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 11. Juli 2023 – VI 340 - VI-543-32213-2014/005-003 –

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hat bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, beantragt, den Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (2. Änderung) im Flurneuordnungsverfahren Trostfelde zu genehmigen. Die Genehmigung nach § 41 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes war zu erteilen und wurde somit erteilt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind von der Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Trostfelde herzustellen. Der Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes fällt in den Anwendungsbereich des Landes-UVP-Gesetzes (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 363).

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 LUVPG M-V in Verbindung mit Nummer 27 der Anlage 1 zum LUVPG M-V durchgeführt. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass für die Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von den Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation der überschlägigen Prüfung gemäß § 7 Absatz 7 LUVPG M-V ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Referat 340, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2023 S. 540

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Landes-UVP-Gesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 11. Juli 2023 – VI 340 - VI-543-31201-2015/012-003 –

Die Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH, Außenstelle Güstrow, hat bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, beantragt, den Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die 1. Änderung im Flurneuerungsverfahren Jahmen zu genehmigen. Die Genehmigung nach § 41 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes war zu erteilen und wurde somit erteilt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind von der Teilnehmergeinschaft des Flurneuerungsverfahrens Jahmen herzustellen. Der Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes fällt in den Anwendungsbereich des Landes-UVP-Gesetzes (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 363).

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 LUVPG M-V in Verbindung mit Nummer 27 der Anlage 1 zum LUVPG M-V durchgeführt. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass für die Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von den Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation der überschlägigen Prüfung gemäß § 7 Absatz 7 LUVPG M-V ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Referat 340, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2023 S. 541

Jägerprüfung in Mecklenburg-Vorpommern, Genehmigung des Ausbildungsrahmenplanes und Bestätigung des Prüfungsfragenkataloges

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 27. Juli 2023 – VI 210 - 1/VI-746-3-100-2015/003-021 –

1. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat auf Antrag vom 28. Juni 2023 des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. in Eigenschaft als anerkannte Landesjägerschaft gemäß § 40 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183, 184) geändert worden ist, gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 der Jägerprüfungsverordnung (JägerPVO M-V) vom 23. März 2016 (GVOBl. M-V S. 87), die durch die Verordnung vom 2. April 2017 (GVOBl. M-V S. 67) geändert worden ist, den Ausbildungsrahmenplan für Ausbildungskurse in Vorbereitung auf die Jägerprüfung in Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung vom 1. September 2023 mit Bescheid vom 24. Juli 2023 genehmigt.
2. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat auf Antrag vom 28. Juni 2023 des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. in Eigenschaft als anerkannte Landesjägerschaft gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 der Jägerprüfungsverordnung den Prüfungsfragenkatalog mit Wirkung vom 1. September bestätigt.
3. Der genehmigte Ausbildungsrahmenplan und der bestätigte Prüfungsfragenkatalog liegen im

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Dienstgebäude Dreescher Markt 2
19061 Schwerin

aus und können dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

AmtsBl. M-V 2023 S. 542

Entschädigungsregelung für ehrenamtlich tätige Mitglieder in Ausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz in der Land- und Hauswirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 25. Juli 2023

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern hat am 2. August 2023 die Entschädigungsregelung für ehrenamtlich tätige Mitglieder in Ausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz in der Land- und Hauswirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern, als Verwaltungsvorschrift des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei des Landes Mecklenburg-Vorpommern, gemäß § 40 Absatz 6, des § 77 Absatz 3 Satz 2 und des § 80 Satz 3 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), wie folgt genehmigt:

II. Verwaltungsvorschrift:

Entschädigungsregelung für ehrenamtlich tätige Mitglieder in Ausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz in der Land- und Hauswirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 25. Juli 2023 – 140 –

Aufgrund des § 40 Absatz 6, des § 77 Absatz 3 Satz 2 und des § 80 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 5 und 10 der Berufsbildungszuständigkeitslandesverordnung vom 27. August 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2020 (GVOBl. M-V S. 198), erlässt das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Stelle Berufsbildung in der Land- und Hauswirtschaft mit Genehmigung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern folgende Entschädigungsregelung:

1 Geltungsbereich

- 1.1 Für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen, dem Berufsbildungsausschuss und dessen Unterausschüssen, den Schlichtungsausschüssen und den Aufgabenerstellungsausschüssen erhalten deren Mitglieder sowie sachverständige Dritte, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnisse nach Nummer 2.1 und für bare Auslagen nach Nummer 2.2.
- 1.2 Beschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten eine Entschädigung nur, soweit ihnen die ehrenamtliche Tätigkeit nicht im Hauptamt übertragen werden kann.

2 Entschädigung

- 2.1 Für Zeitversäumnis wird folgende Entschädigung gewährt:
- 2.1.1 Sitzungsentuschädigung:
- | | |
|------------------------|----------|
| je Zeitstunde pauschal | 10 Euro |
| je Tag höchstens | 100 Euro |
- Bei der Berechnung des Zeitaufwandes sind die Zeiten der An- und Abfahrt einzubeziehen.
- 2.1.2 Erarbeitung von schriftlichen Prüfungsaufgaben mit Lösungsansatz:
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| ein Grundbetrag von | 50 Euro |
| und ergänzend je Bearbeiterstunde | 20 Euro |
- 2.1.3 Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsarbeit:
- 2.1.3.1 Zwischen- und Abschlussprüfungen
- | | |
|---------------------|--------|
| je Bearbeiterstunde | 2 Euro |
|---------------------|--------|
- 2.1.3.2 Klausuren im Rahmen von Fortbildungsprüfungen (einschließlich Meisterprüfungen und Prüfungen nach Ausbilder-Eignungsverordnung) je Bearbeiterstunde
- | |
|--------|
| 6 Euro |
|--------|
- 2.1.3.3 Arbeitsprojekte und Hausarbeiten im Rahmen von Meisterprüfungen
- | |
|---------|
| 30 Euro |
|---------|
- 2.1.3.4 Meisterarbeiten
- | |
|---------|
| 50 Euro |
|---------|
- 2.1.3.5 Facharbeiten im Rahmen von Fortbildungsprüfungen
- | |
|---------|
| 25 Euro |
|---------|

Bearbeiterstunde ist die dem Prüfungskandidaten für die Bearbeitung zustehende Zeitstunde. Ist für die Bearbeitung eine andere Zeit als eine Zeitstunde vorgesehen, so verändert sich die Entschädigung proportional. Die Entschädigung wird jeweils für die Erst- und die Zweitkorrektur gezahlt.

- 2.2 Als Entschädigung für bare Leistungen werden Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), mehrfach geändert, §§ 18 und 19 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 853), erstattet.

3 Antragsfrist

Der Anspruch auf Entschädigung muss innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss der Tätigkeit schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle geltend gemacht werden.

4 Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt

Für die steuerliche Veranlagung der nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Entschädigung ist der Empfänger selbst verantwortlich.

Die zuständige Stelle erteilt auf Antrag eine Bescheinigung für Einkommenssteuerzwecke über Art und Höhe der gewährten Entschädigung.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift gilt vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025.

AmtsBl. M-V 2023 S. 543

